

Den entsprechenden Gesetzesentwurf finden Sie unter der Drucksache 19/1957 im LIS-SH.

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein  
Der Vorstand • Fabrikstr. 21 • 24534 Neumünster

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familien und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
zuständige Stelle: VIII / Frau Josephine Trier

Versand per E-Mail

GB I/110.6  
Neumünster, den 15.11.2019

**Stellungnahme der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Gesetzentwurf des Pflegeberufe-Berufsbezeichnung-Änderungsgesetzes SH (PflbBbÄndG)**

Sehr geehrte Frau Trier,

vielen Dank für die Berücksichtigung der Pflegeberufekammer zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Pflegeberufe-Berufsbezeichnung-Änderungsgesetzes.

Zu folgenden Punkten Ihres Gesetzentwurfs möchten wir Stellung beziehen:

**Allgemeine Begründungen**

Zur einheitlichen Anpassung der Terminologie aller Berufsbezeichnungen der von den Gesetzen und Verordnungen umfassten Berufsgruppen in der Pflege schlagen wir vor, die Bezeichnungen Pflegefachfrau und Pflegefachmann in Verbindung mit allen anderen, vorhergehend anerkannten Qualifikationen zum Begriff Pflegefachpersonen zu subsummieren. Diese Begriffsdefinition kann den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen vorangestellt werden und erleichtert bzw. modernisiert einheitlich die Beschreibung der zukünftig einheitlichen Berufsgruppe. In diesem Zusammenhang schlagen wir eine semantische Nutzung der berufsfachlichen Bezeichnung der in der Pflege qualifizierten Personen vor, die auch jene der Pflegehilfe und der Fachpflege umfassen.

Terminologie der Berufsbezeichnungen im Einzelnen:

**Pflegefachpersonen**

Pflegefachpersonen qualifizieren sich durch eine mindestens dreijährige Ausbildung im Bereich der generalistischen Pflege bzw. der Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpfleger\*in), Kinderkrankenpflege (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in) oder Altenpflege (Altenpfleger\*in).

**Pflegeberufeassistenten**

Unter dem Assistenzberuf sehen wir die mindestens einjährige Qualifikation in der Pflegehilfe wie Altenpflegehelfer\*in, Krankenpflegehelfer\*in und auch die Fachkraft für Pflegeassistenz.

## **Pflegepersonen**

Unter den Pflegepersonen fassen wir angelernte und ungelernete Personen, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder als Angehörige pflegerische Leistungen erbringen, zusammen.

Die Anzahl der aufgezeigten und jeweils zu berücksichtigenden Berufsbezeichnungen, die nunmehr eine generalistisch geprägte, einheitliche Benennung erhalten, zeigt auf, dass deren Zusammenfassung geboten ist. Gerade auch, um in der Rechtssetzung, Politik und Öffentlichkeit eine eindeutig definierte, qualifikationsorientierte und jederzeit nachvollziehbare Sprache zur professionellen Pflege zu entwickeln.

Die Konzertierte Aktion Pflege hat sich bereits einheitlich darauf verständigt, den Begriff Pflegefachperson in den Vereinbarungstexten für alle mindestens dreijährig qualifizierten Pflegenden zu verwenden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV), die den Begriff Pflegefachperson in Anlage 1 und 5 bereits aufnimmt. Daher würden wir es sehr begrüßen, dass frühzeitig die mit dem PflbBbÄndG berührten Anpassungsnotwendigkeiten in der Landesrechtssetzung der vorgeschlagenen Semantik der Berufsbezeichnungen in der Pflege folgen.

## **Artikel 15 Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit**

In § 1 (1) der Landesverordnung werden die zu ersetzenden Berufsbezeichnungen für eine vollständige Auflistung der Qualifikationen verbleiben müssen, falls unserer anfangs beschriebenen Terminologie nicht übernommen wird. Wir schlagen vor, die folgenden Sätze wie folgt anzupassen:

1. Absatz Buchstabe b): „Die Wörter „Gesundheits- und Krankenschwester werden **gestrichen**“.

1. Absatz Buchstabe c): „Die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester werden **gestrichen**“.

Einen weiteren Anpassungsbedarf sehen wir unter den im 3. Absatz genannten Berufsbezeichnungen. Einen Abschluss als Krankenpfleger\*in bzw. Kinderkrankenpfleger\*in wurde unseres Wissens bisher nicht erteilt. Pflegefachpersonen, die vor dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, qualifiziert wurden, sind mit der Berufsbezeichnung Krankenschwester/Kinderkranken-schwester beurkundet. Insofern erübrigt sich deren vorgeschlagene Ersetzung in den Buchstaben b) und c).

Nach § 41 Pflegeberufegesetz (PflBG) wird für die Anpassung der Berufsbezeichnung ein Antrag erwartet. Insofern sind die nach dem o.g. Ausbildungsgesetz qualifizierten Pflegefachpersonen (Gesundheits- und Krankenpfleger\*in und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*) mit aufzuführen oder, wie Eingangs vorgeschlagen, mit dem Begriff „Pflegefachpersonen“ zusammenzufassen.

**Artikel 16 Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege**

Wir schlagen vor, die Bezeichnung Pflegefachkräfte in Pflegefachpersonen zu verändern.

Zu dem **Artikel 17** verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 15 und 16.

Zu den **Artikeln 18 und 19** verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 16.

Zu den weiteren Inhalten des Gesetzentwurfs gibt es aus unserer Sicht keinen Änderungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Vilsmeier  
Vizepräsident